

## Die erhöhten Telephongebühren.

Ab 1. Januar 1917.

Während die Erhöhung der Postgebühren bereits am 1. Oktober in Kraft tritt, wird die von uns bereits angekündigte Erhöhung der Telephongebühren am 1. Januar 1917 Gültigkeit erlangen. Heute erscheint die Verordnung des Handelsministers, die die Bestimmungen der neuen Telephonverordnung und des Telephontarifs enthält. Die Erhöhung beträgt im Durchschnitt 17 Prozent. Die interurbanen Sprechgebühren bleiben unverändert.

### Die amtliche Verlautbarung.

Die amtliche Verlautbarung über die neuen Fernsprechgebühren hat folgenden Wortlaut:

Die am Sonntag verlautbarten neuen Vorschriften über die Post- und Telegraphengebühren finden ihre Ergänzung in einer heute im Reichsgesetzblatt erscheinenden Verordnung des Handelsministers, mit der eine neue Fernsprechordnung und Fernsprechgebührenordnung kundgemacht wird. Sie treten am 1. Januar 1917 an die Stelle der gegenwärtigen Telephonordnung und des Telephontarifs.

Unter den gegebenen Verhältnissen mußte auch bei Erlassung der neuen Fernsprechgebührenordnung das Ziel der Vermehrung der Staatseinnahmen im Auge behalten werden. Andererseits treten jedoch auch Gebührenermäßigungen und sonstige Verkehrs-erleichterungen ein, soweit sie sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen als zweckmäßig darstellen oder geeignet erscheinen, die Ausdehnung des Fernsprechwesens am Lande und in den kleinen Städten zu fördern.

### Die neuen Gebühren.

Der Zweck der Erhöhung der Staatseinnahmen soll hauptsächlich durch die Erhöhung der Teilnehmer-(Abonnement-)Gebühren in den größeren Netzen erreicht werden. Diese Erhöhung beträgt jedoch im Durchschnitt nur 17 Prozent. Im allgemeinen wird auf die schon einmal vorübergehend, nämlich im Jahre 1907, in Geltung gestandenen Gebührensätze zurückgegriffen. So wird in Wien die Teilnehmergebühr für Einzelanschlüsse 300, 400 und 500 Kronen statt 250 (240), 330 und 400 Kronen, für Gesellschaftsanschlüsse 130 und 200 Kronen statt 100 und 150 Kronen betragen. In den übrigen Netzen sind die Sätze entsprechend abgestuft, jedoch so, daß in den kleinsten Netzen (bis zu zwanzig Teilnehmern) sogar eine Herabsetzung der Gebühr von 120 auf 100 Kronen eintritt. Die Ausgestaltung des Fernsprechwesens auf dem flachen Lande wird gleichzeitig auch dadurch erleichtert, daß sogenannte „Landanschlüsse“ zu sehr günstigen Bedingungen eingeführt werden. Dagegen wird die Herstellung der für ländliche Verhältnisse technisch minder geeigneten Gesellschaftsanschlüsse auf Netze und Vermittlungsämter (Zentralen) von einem gewissen, etwas größeren Umfang beschränkt.

### Vereinfachungen und Begünstigungen.

Die im bisherigen Tarif vorgesehene Unterscheidung zwischen Geschäftstelephonen und Wohnungstelephonen wird fallen gelassen; ebenso werden mit Rücksicht auf die Einführung der „Landanschlüsse“ die „Amtsanschlüsse“ aufgehoben. In den Netzen von weniger als 2000 Anschlüssen tritt für Einzelanschlüsse überhaupt ein Einheitsstarif in Kraft. Dagegen bleibt in den Netzen mit mehr als 2000 Anschlüssen die Abstufung der Teilnehmergebühr nach dem Maße der Benützung aufrecht; doch werden bei den Gesprächszählungen sehr wesentliche Vereinfachungen und Begünstigungen eingeführt, indem das dritte Zähljahr und die vom Publikum stets als lästig empfundene rückwirkende Kraft der Einreihung in eine Gebührenklasse entfällt und der Abschlag von der ermittelten Gesprächszahl erhöht wird, so beispielsweise in Wien von 25 Prozent auf 30 Prozent.

### Die Entfernungszuschläge.

Die Entfernungszuschläge für Haupt- und Nebenstellen werden von drei Kronen auf vier Kronen für je 100 Meter erhöht; sonst bleiben die Gebühren für Nebenstellen unverändert; nur entfällt die kostenlose Bestimmung des Teilnehmerverzeichnis für diese Stellen.

### Die interurbanen Sprechgebühren unverändert.

In sonstigen finanziellen Maßnahmen seien noch erwähnt die Erhöhung der Baugebühr für Dauerverbindungen von einer Krone auf zwei Kronen monatlich und der Telegrammvermittlungsgeldgebühr von zehn Heller auf fünfzehn Heller für je 30 Zählworte. Die Ueberlands- (interurbanen) Sprechgebühren bleiben unverändert.

Das Erträgnis der erwähnten Maßnahmen ist bereits in der jüngst als Ergebnis der Posttarif-reformen angegebenen Ziffer von 90 Millionen Kronen enthalten und ist verhältnismäßig nicht sehr bedeutend. Schon dieses Moment beweist, daß der Handelsminister bei den Gebührenerhöhungen gerade auf dem Gebiet des Fernsprechwesens mit besonderer Vorsicht vorgegangen ist und darauf bedacht war, den Weg für die weitere Entwicklung dieses wichtigen Verkehrsmittels offenzuhalten.